

Umfrage zum A0030/14 – Mindestlohn bei Vergaben und kommunalen Beschäftigungsverhältnissen

Der OB wird beauftragt zu prüfen, wie spätestens am 1.1.2015 sichergestellt werden kann, dass

A)
Öffentliche Aufträge der Stadtverwaltung der Eigenbetriebe und der kommunalen Beteiligungen nur noch an solche Unternehmen vergeben werden, die ausnahmslos jeweils geltende Tarifverträge anwenden bzw. einen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde zahlen

B)
in der Stadtverwaltung, den Eigenbetrieben und kommunalen Beteiligungen bei allen Einstellungen, insbesondere den befristeten Beschäftigungs- und den Leiharbeitsverhältnissen die geltenden Tarifverträge angewendet werden bzw. ein Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde gezahlt wird.

EB/Amt/FB	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
SFM	Auftragsvergabe an Firmen gem. § 10 LVG LSA *) (Tariftreue und Entgeltgleichheit)	Einstellung nach geltendem Tarifvertrag; es werden keine Leiharbeiter beschäftigt	
Theater	Vertragspartner/Betriebsleiter werden im Rahmen der Angebotsabgabe um eine entsprechende unterschriftliche Erklärung gebeten	EB hält sich bei gesetzl. vorgeschriebenem Mindestlohn an die Vorgaben	
SAB	Sicherstellung erfolgt dahingehend, dass gängige Formulare (Verpflichtungserklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit, Nachunternehmereinsatz), welche sich an die VOB anlehnen, angewendet werden, um die Maßgaben in den §§ 10, 13 des LVG einzuhalten. Bei Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden ergänzende Vertragsbedingungen angewendet (§ 17 und § 18 LVG).	Es gilt die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Leiharbeiter werden nicht beschäftigt.	

*) LVG LSA Landesvergabegesetz Land Sachsen-Anhalt

EB/Amt/FB	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
Konservatorium	Bei der Angebotsabfrage wird ein entsprechender Nachweis von den Anbietern eingefordert.	Alle MA sind ausschließlich nach TVöD beschäftigt.	
KGm	Gem. § 10 LVG wird vom jeweiligen Bieter eine Erklärung abgefordert (Tariftreue und Entgeltgleichheit). Zusätzlich erfolgt eine erweiterte Fachlichkeitsprüfung auf der Grundlage vorgelegter Kalkulationen. Anhand dessen sind kalkulierte Stundenlöhne sowie der verwendete Stundenverrechnungssatz erkennbar.	Für alle Beschäftigungsverhältnisse im EB sind die tariflichen Vorschriften des TVöD anzuwenden. Leiharbeiter werden nicht beschäftigt.	
Puppentheater	Kontaktaufnahme mit allen Geschäftspartnern, um sich versichern zu lassen, dass die Unternehmen entweder Tarifverträge anwenden bzw. ab 1.1.15 einen Mindestlohn zahlen.	Bei Einstellungen in den EB werden jetzt bereits die geltenden Tarifbeträge nach TVöD, NV Bühne-Solo/BTT angewandt. Das sog. Theaterhausgehilfen-Personal (Garderobe/Einlassdienst) wird auf Honorarbasis auf Abruf eingesetzt.	Es wird darauf hingewiesen, dass im Puppentheater durch Anwendung der Tarifverträge NV Bühne-Solo/BTT und hier insbesondere NV Solo weder wöchentliche Arbeitszeiten noch Stundenlöhne fixiert sind, sondern die Gage zwischen AN und AG verhandelt wird.
Amt 30	In Sachsen-Anhalt gilt bereits seit 1.1.2013 das Landesvergabegesetz (LVG LSA). Die Verpflichtungen gem. § 10 und § 13 des LVG werden beachtet und konsequent angewendet. Die Zentrale Vergabestelle kann nur für die Kernverwaltung und den EB KGm sprechen, da die anderen EB ihre Vergaben selbstständig tätigen.	---	

EB/Amt/FB	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
FB 01	über Zentrale Vergabestelle	Die LH MD (Kernverwaltung) als tarifgebundener AG des öffentlichen Dienstes wendet i.d.R. den TVöD aufgrund einzelarbeitsvertraglicher Vereinbarungen auf alle AN an, unabhängig davon, ob diese tarifgebunden sind oder nicht. So werden weitgehend einheitliche Arbeitsbedingungen in der Verwaltung sichergestellt. Dies dient der reibungslosen Abwicklung öffentlicher Aufgaben und verhindert Wettbewerbsvor- und -nachteile innerhalb des öffentlichen Dienstes. I.d.R. werden mit den AN – ohne Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft in einer vertragsschließenden Gewerkschaft – deshalb Arbeitsverträge nach den für den Geltungsbereich des TVöD eingeführten Mustern abgeschlossen. In Einzelfällen (z. B. Verkehrszähler) wird bei Abschluss von Verträgen mit geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV gehandelt. Diese Ausnahme lässt der TVöD zu (§ 1 (2) Buchstabe m)). Darüber hinaus werden Leiharbeiter in der Kernverwaltung nicht beschäftigt.	